



STAATSBIBLIOTHEK ZU BERLIN  
PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem geänderten Urheberrecht für die regionale und überregionale (Online-)Fernleihe? Rechtliche Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen

Zurück in die Steinzeit des Leihverkehrs? Auswirkungen des novellierten Urheberrechts auf die Fernleihe

Bibliothekartag Mannheim 2008



Uwe Schwersky, Staatsbibliothek zu Berlin

## Urheberrecht und Leihverkehr

- ➔ Von der Steinzeit zur jüngsten Vergangenheit
  - Leihverkehr und Kopienlieferung durch die Jahrhunderte
  - Rahmenbedingungen: Dokumentenlieferdienste
  - Entwicklung des Urheberrechts
- ➔ Das aktuelle Urheberrecht: § 53a Kopienversand auf Bestellung
- ➔ Was erwarten wir von der Zukunft?



## Leihverkehr und Kopienlieferung durch die Jahrhunderte (1)

- ➔ 8. Januar 1890: "Erlaß des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten betreffend die Verleihung von Hand- und Druckschriften an fremde Bibliotheken"
- ➔ 1. März 1924: "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken" hrsg. vom Preußischen Unterrichtsministerium
- ➔ 1. Januar 1931: "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken" hrsg. vom Preußischen Unterrichtsministerium
- ➔ 11. Mai 1938: Reichsbeirat für Bibliotheksangelegenheiten: erläuternde Bestimmungen über die Benutzung der Preußischen Staatsbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek im deutschen Leihverkehr
  - "Es ist dringend erwünscht, daß die Benutzer darauf hingewiesen werden, von der Möglichkeit der Bestellung von Photokopien Gebrauch zu machen, zumal wenn die Entleihung eines Buches oder einer Zeitschrift beantragt wird, um in eine bestimmt zu bezeichnende Stelle geringen Umfangs Einsicht zu nehmen."

## Leihverkehr und Kopienlieferung durch die Jahrhunderte (2)

- ➔ 1. Juni 1951: Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken
  - In den Ausführungsbestimmungen Hinweis auf Lieferung von Ersatzmedien
- ➔ 1966: Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken
  - § 19: "Zeitschriftenaufsätze geringeren Umfangs und Zeitungsartikel werden grundsätzlich nur in Reproduktionen geliefert."
  - Vermeidung des aufwändigen Versandes von ganzen Bänden
  - Verfügbarkeit des Bandes bleibt erhalten
- ➔ 1979: Leihverkehrsordnung
  - § 25 "Kopien im Leihverkehr": "Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und kleine Teile eines Werkes werden grundsätzlich nur in Reproduktionen geliefert, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist."



## Leihverkehr und Kopienlieferung durch die Jahrhunderte (3)

- ➔ 1993: Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland
  - Unveränderter Wortlaut gegenüber der alten LVO, aber in Erläuterungen Kurzfassung einschlägiger Bestimmungen des Urheberrechtes
- ➔ 2003: Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland
  - Versuch der Umsetzung der neuen elektronischen Möglichkeiten
  - § 15 "Kopien im Leihverkehr": "Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und Textausschnitte werden grundsätzlich nur in Kopie bzw. in einer anderen Wiedergabeform geliefert, soweit dies urheberrechtlich und lizenzrechtlich zulässig ist; die neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten sollen dabei vorrangig genutzt werden."
  - Präambel: "Direktlieferdienste von Bibliotheken an Endnutzer unterliegen ebenfalls nicht dieser Leihverkehrsordnung"

## Rahmenbedingungen: Dokumentenlieferdienste (1)

- ➔ 25. Februar 1999: Urteil des Bundesgerichtshofs in der Klage des Börsenvereins gegen die TIB Hannover
  - Kopienversand im Wege der Direktbestellung ist als Post- und Faxlieferung zulässig
  - Voraussetzung ist eine angemessene Vergütung
  - als Folge Gesamtvertrag "Kopiendirektversand" mit der VG Wort ab 1. September 2000
  - Streitgegenstand ist explizit der Dokumentenlieferdienst, nicht Praxis des Leihverkehrs
- ➔ 1. Oktober 1997: Beginn der Erfolgsgeschichte subito
- ➔ 1. Januar 2002: Einrichtung des subito Library Service
  - Bibliotheken können teilnehmen, die überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden und am nationalen oder internationalen Leihverkehr teilnehmen
  - wird nicht als Direktversand gewertet, daher keine Abgabe an die VG Wort im Rahmen Gesamtvertrag "Kopiendirektversand"

## Rahmenbedingungen: Dokumentenlieferdienste (2)

- ➔ International operierende Verlagsunternehmen werden auf den Global Player subito aufmerksam: Forderung nach Abschluss von Lizenzverträgen
- ➔ Einstellung der Lieferung an Endkunden im Ausland am 20. September 2003 (nicht: GALS-Länder)
- ➔ 18. Juni 2004: Einreichung einer Klage durch Börsenverein und Stichting STM beim Landgericht München
  - Einstellen des Artikelversandes in elektronischer Form an Endkunden in D, A, CH, Li
  - Einstellen des Artikelversandes an Bibliotheken im In- und Ausland unabhängig von der Versandart, d.h. einschließlich Post- und Faxversand

## Rahmenbedingungen: Dokumentenlieferdienste (3)

- ➔ 15. Dezember 2005: Urteil Landgericht München
  - Elektronische Lieferung an Endkunden ist erlaubt
  - Gleichsetzung von subito Library Service und Fernleihe
  - Lieferung per Post und Fax an Bibliotheken durch Gewohnheitsrecht erlaubt, elektronische Lieferung ist ausgeschlossen
- ➔ 10. Mai 2007: Urteil Oberlandesgericht München
  - Elektronische Lieferung an Endkunden ist nicht erlaubt
  - sonst weitgehend Bestätigung der ersten Instanz
- ➔ Beide Parteien legen Berufung beim Bundesgerichtshof ein
  - Entscheidung steht aus
  - Entscheidung wäre interessant wegen zu erwartender Grundsätzlichkeit
  - Aber: durch die Änderungen des Urheberrechts rückwärtsgewandt, überwiegend historisches Interesse



## Entwicklung des Urheberrechts (1)

- ➔ 22. Mai 2001: EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
  - beruht auf Bestimmungen der WIPO
  - Artikel 5 mit abschließender, fakultativer Aufzählung von Schranken
  - Spielraum für nationale Regelungen
  - Umsetzung in nationales Recht bis zum 22. Dezember 2002
- ➔ 10. September 2003: Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ("1. Korb")
  - unter Zeitdruck
  - nur die wichtigsten, obligatorischen Bestimmungen der EU-Richtlinie werden umgesetzt
  - Arbeiten am so genannten 2. Korb beginnen sofort



## Entwicklung des Urheberrechts (2)

- ➔ 31. Oktober 2007: Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
  - Zustimmung Bundestag am 5. Juli 2007
  - Zustimmung Bundesrat am 21. September 2007
  - Inkrafttreten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats
  
- ➔ Der 2. Korb
  - § 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten
  - § 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven
  - § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
  - § 53a Kopienversand auf Bestellung
  - § 54 Vergütungspflicht



## Der Paragraph 53a: Kopienversand auf Bestellung (1)

- (1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die **Vervielfältigung und Übermittlung** einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes **im Wege des Post- oder Faxversands** durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die **Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form** ist **ausschließlich als grafische Datei** und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist **ferner nur dann zulässig**, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht **offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl** mittels einer **vertraglichen Vereinbarung** zu **angemessenen Bedingungen** ermöglicht wird.
- (2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung **ist dem Urheber eine angemessene Vergütung** zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.

## Der Paragraph 53a: Kopienversand auf Bestellung (2)

- ➔ Vervielfältigung und Übermittlung ... im Wege des Post- oder Faxversands ...
  - Uneingeschränkt, soweit Bestellung nach § 53 zulässig
  - Problematik Faxversand
- ➔ Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form
  - alle anderen Arten elektronischen Verkehrs
- ➔ ausschließlich als grafische Datei
  - keine Textdatei, d.h. nur als Bild
- ➔ ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang ... den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich
  - Gemeinsam von Bibliotheken und Verlegern administrierte Datenbank (EZB)
- ➔ von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl
  - Internet
- ➔ mittels einer vertraglichen Vereinbarung
  - eigenes Angebot des Verlages

## Der Paragraph 53a: Kopienversand auf Bestellung (3)

- ➔ zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.
  - zuverlässiger Zugang
  - dauerhafter Zugang
  - Einzelartikel
  - Preisgestaltung
- ➔ Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.
  - Unterscheidung nach Status der Bestellerin / des Bestellers?
  - Unterscheidung nach Zweck der Bestellung?
- ➔ Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.
  - Interesse der Bibliotheken: möglichst einfaches Verfahren



## 2. Korb: vorläufiges Fazit

- ➔ Handwerklich schlechtes Gesetz mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen
- ➔ Unsicherheit über die Auslegung verschiedener Bestimmungen
- ➔ Kein gerechter Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber und den Bedürfnissen der Wissensgesellschaft



## Die Zukunft

- ➔ Die Novellierung ist notwendig, der 3. Korb muss kommen
- ➔ elektronische Lieferung muss erlaubt werden
  - "Darüber hinaus setzt sich der Bundesrat weiter dafür ein, dass die elektronische Versendung von Fachartikeln durch Bibliotheken nicht mehr begrenzt wird. Die bisherigen Regelungen sind nicht ausreichend. Der offene Zugang zu Informationen muss gewahrt bleiben. Die Kernaufgaben der Bibliotheken als Orte der Informationsversorgung sollten nicht zu Gunsten des Marktes beschränkt werden."
- ➔ Unterscheidung zwischen Fernleihe und Dokumentenlieferung wieder einführen
  - Fernleihe: für privilegierte Nutzerinnen und Nutzer von Hochschulen und Forschungseinrichtungen für nicht gewerbliche Zwecke
  - Dokumentenlieferung: für alle Bestellungen, die gewerbliche Zwecke verfolgen
- ➔ Lobbyarbeit muss geleistet werden

## Forderungen von der Vergangenheit für die Zukunft

- ➔ "Nur müßten die Vorkehrungen so getroffen werden, daß die Benutzer der Bibliotheken möglichst wenig durch Zeitverlust, Schreibereien und häufige Geldauslagen davon zu merken bekommen, daß die gewünschten Bücher aus einer fremden Bibliothek entlehnt sind." (Karl Dziatzko, 1889)
- ➔ "Für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird es immer wichtiger, Informationen schnell, zielgenau und umfassend zu gewinnen. Wissen ist der Rohstoff für Innovationen und die Basis für unsere technologische Leistungsfähigkeit und Beschäftigung in Deutschland." (Jürgen Rüttgers, 1997)
- ➔ "In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!" (Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004)





STAATSBIBLIOTHEK ZU BERLIN  
PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Nicht das Unmögliche vom Leben  
fordern? Warum nicht? Seine  
Möglichkeiten sind sowieso begrenzt.  
(Stanislaw Jerzy Lec)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Uwe Schwersky, Staatsbibliothek zu Berlin